

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG, D-38436 Wolfsburg
Typfamilie : 6R (POLO)

Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Prüfgrundlage : Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge, Anlage 12 zur Prüfungsrichtlinie (VkBl 2004 S. 625 - 627).

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG

EG-Typgenehmigung-Nr. : e1*2001/116*0510*

Typ : 6R

Verkaufsbezeichnung : POLO

Ausführung des vermessenen Fahrzeugs, insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite : Typ 6R (POLO), Standardfahrwerk, Schaltgetriebe, Normaldach, Frontantrieb, Kopfstützen verstellbar.

4 Türen (2 links, 2 rechts)

Schiebedach : ohne

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen

- Alle Varianten / Versionen :
- mit 4 Türen, mit und ohne Schiebe-Ausstelldach
 - bei denen die hinteren Seitenscheiben und die Heckscheibe die Anforderungen an vordere Seitenscheiben (92/22/EWG bzw. ECE-R 43) erfüllen.

Stärker getönte Scheiben sind jedoch zulässig, wenn die Fahrzeuge serienmäßig und werksseitig damit ausgerüstet sind und der Transmissionsgrad (Lichtdurchlässigkeit) einen Wert von 35% nicht unterschreitet.

Das Anbringen von Folien ist unzulässig.

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG, D-38436 Wolfsburg
Typfamilie : 6R (POLO)

Prüfergebnisse

1. Allgemeines

- 1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts) : 4, (2 rechts, 2 links)
- 1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h) : > 130 km/h für alle Ausführungen
- 1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar : ja
zusätzliche Anzeige in den Rahmen der Außenspiegel
- 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich : ja
- 1.5 Freiraum zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6) : 210 mm
- 1.6 Doppelbedienungseinrichtung
Hersteller / Typ / Genehmigungs-Nr. : k. A.
oder
Maß H7 (Fußfreiheit des Fahrlehrers) : 260 mm

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG, D-38436 Wolfsburg
Typfamilie : 6R (POLO)

2. Sitzplatz des Prüfenden

- 2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung : ja
- Fahrlehrersitz Sonderausstattung (Beschreibung) : entfällt
- 2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des Fahrlehrersitzes ($25^\circ \pm 3^\circ$) : 25°
- 2.3 Bei der Vermessung benutzte, von vorn gezählte Raste des Fahrlehrersitzes (Raste 1 entspricht vorderster Stellung) : Sitzverstellung über asymmetrische Lochblende mit vier Zapfen annähernd stufenlos.
Grundmaß bei der Vermessung war 150 mm von der vordersten Sitzverstellung nach hinten.
- Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung) : Stufenlose manuelle Sitzhöhenverstellung.
Grundmaß der Sitzeinstellung war eine Sitzhöheneinstellung auf das Höhenmaß H3 mit 100 mm.
- Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung) : stufenlose Neigungsverstellung der Rückenlehne mit Handrad (Sitzfläche nicht in der Neigung verstellbar)

2.4 Abmessungen

Maß in mm	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Ist-Werte	400	480	690*	210	150	300	100	360	830	940
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	150	300	100	340 ³⁾	800	885

* ECE-R 32 erfüllt (bei L5 < 700 mm) : Die ausreichende Schutzwirkung bei Heck-crash wurde durch Prüfung des Fahrzeugherstellers nach ECE-R-32 (Verhalten der Struktur des angestoßenen Fahrzeugs bei einem Heckaufprall) nachgewiesen. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Unterschreitung des Sollwertes.

1) Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.

3) Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG, D-38436 Wolfsburg
Typfamilie : 6R (POLO)

3. Sitzplatz des Fahrlehrers

Abmessungen

Maß in mm	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Ist-Werte	460	490	250	830	960	260
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260

2) Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden,
wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.

4. Ort, Datum der Prüfung

Ehra-Lessien, 18.05.2009

5. Bemerkungen

Das Fahrzeug erfüllt mit den unter Punkt 2.2.16 der Anlage 7 der FeV geforderten Ausrüstungen die Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge der Klasse B und bei zusätzlicher Ausrüstung mit einer Anhängerzugvorrichtung und einem geeigneten Anhänger die Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge der Klasse BE.

Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (veröffentlicht im VkB1 2004 S. 625 - 627).

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

Hannover, den 25.06.2009
IFM/Ne




Obering. Dipl.-Ing. Nedeljko
Amtlich anerkannter Sachverständiger